Jugend debattiert

Konzept der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und grenzverletzendem Verhalten im Rahmen von „Jugend debattiert“

Der Bundespräsident

Auf Initiative und unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten

GEMEINNÜTZIGE Hertie Stiftung

Heinz Nixdorf Stiftung

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kultusministerien, Kultusministerkonferenz und Parlamente der Länder

INHALT

1. Präambel.....3

2. Personalgewinnung.....5

2.1. Stellenausschreibung 5

2.2. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis 5

2.3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in Anlehnung an § 72a SGB VIII 5

2.4. Aus- und Fortbildung (Sensibilisierungsschulungen, Umgang mit herausforderndem Verhalten von Jugendlichen) 6

2.5. Selbstverpflichtungserklärung 6

3. Verhaltenskodex 7

3.1. Anwendungsbereich 7

3.2. Verfahren bei Vorkommnissen und Verstößen 12

4. Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung/ ein grenzverletzendes Fehlverhalten gegenüber den am Programm teilnehmenden Jugendlichen (Notfallplan) 15

4.1 Sensibilisierung 15

4.2 Aufnahme, Dokumentation und Bewertung von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung/ ein grenzverletzendes Fehlverhalten 15

4.3 Umgang mit anvertrauten persönlichen Themen seitens der Teilnehmenden 16

4.4 Kindeswohlgefährdung / grenzverletzendes Verhalten durch externe Dritte: Beratung durch eine externe „insoweit erfahrene Fachkraft" (iseF) 16

4.5 Umgang mit Verdachtsfällen grenzverletzenden Verhaltens durch Mitarbeitende, ehrenamtliche Tätige oder Teilnehmende des Programms Jugend debattiert 17

4.6 Krisenmanagement im bestätigten Verdachtsfall 18

4.7 Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen 18

4.8 Handlungsempfehlung bei Kenntnisnahme von missbräuchlicher Verwendung und medialer Verbreitung von persönlichen/intimen Inhalten 19

5. Implementierung des Schutzkonzeptes und Nachhaltige Umsetzung..... 20

6. Ansprechpersonen und Kontaktdaten..... 20

7. Anlagen..... 21

1. PRÄAMBEL

Jugend debattiert ist ein Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten, u. a. gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Solche Wettbewerbe motivieren und emotionalisieren in besonderer Weise, es geht um Leistung und Anerkennung, Auswahl und Status. Der Schutz von Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und grenzverletzendem Verhalten ist ein zentrales Anliegen der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung.

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen des Programms Jugend debattiert tätig sind, sind sich ihrer Verantwortung für den würde- und respektvollen Umgang mit den am Programm teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sowie aller am Programm Jugend debattiert Mitwirkenden bewusst.

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Mitarbeitenden des Programms Jugend debattiert setzen sich entschieden dafür ein, präventiv gegen alle Formen von Fehlverhalten vorzugehen und sexualisierte Gewalt zu unterbinden, um eine sichere Umgebung für die Entfaltung und Förderung der Fähigkeiten und Begabungen der jungen Menschen sicherzustellen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und grenzverletzendem Verhalten im Sinne der Prävention sensibilisieren und sowohl programmspezifische Verhaltensregeln als auch verbindliche Handlungsanweisungen beschreiben. Personen, die den Wettbewerb organisieren oder ihn auf andere Weise tätig unterstützen, wahren ein hohes Maß an Unparteilichkeit und pädagogischer Distanz gegenüber den Teilnehmenden des Wettbewerbs, die ihnen als Schutzbefohlene anvertraut sind.

Ehemalige Siegerinnen und Sieger, die sich weiter für Jugend debattiert engagieren, sind wichtige Botschafterinnen und Botschafter. Auf Jugend debattiert-Veranstaltungen wird daher ein jederzeit vorbildliches Verhalten erwartet, auch im Umgang miteinander.

Schutzzweck dieses Konzepts ist der Schutz der Integrität

- der Teilnehmenden, insbesondere der Schutzbefohlenen
- der Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen, insbesondere in pädagogischer Funktion
- der Idee und der Gemeinschaft Jugend debattiert
- der Institutionen, die Jugend debattiert tragen.

Zur Einhaltung des Schutzkonzepts verpflichten sich alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen des Programms Jugend debattiert.

Glossar

„Mitarbeitende“: Gehaltsempfänger, Honorarkräfte (z.B. Trainer/innen-Team)

„ehrenamtlich Tätige“: ehemalige Teilnehmende (Alumnae/Alumni), Kuratorinnen und Kuratoren, sonstige ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer (z.B. im Turnierbüro)

„in pädagogischen Funktionen“: Einsatz auf Veranstaltungen mit Übernachtung (z.B. Seminarveranstaltungen, Bundesfinaltage)

„Schutzbefohlene“: Minderjährige, außerdem volljährige Schülerinnen und Schüler, im Rahmen von Schulveranstaltungen, Trainings, Seminaren und Veranstaltungen von Jugend debattiert

2. PERSONALGEWINNUNG

2.1. Stellenausschreibung

Die Gemeinnützige-Hertie Stiftung weist bereits bei Stellenausschreibungen für das Programm Jugend debattiert ausdrücklich auf den Kinderschutzaspekt hin.

2.2. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung holt von allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen bei Jugend debattiert, die eine pädagogische Funktion wahrnehmen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ein.

Die Kosten für das Führungszeugnis werden von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung übernommen. Die Führungszeugnisse werden durch ein Schreiben der Stiftung angefragt, sie sollen auf dem Postweg zugesandt werden. Nach Vorlage werden sie wieder im Kuvert an die jeweilige Person zurückgeschickt. Auf Wunsch können die erweiterten Führungszeugnisse auch eingescannt und per Mail gesendet werden, sie werden nach Ansicht gelöscht.

In einer Liste vermerkt die Stiftung folgende Daten: Name, Führungszeugnis wurde vorgelegt, Datum. Im Bundeszentralregister (siehe Bundesjustizamt) gibt es keine Regelung zur Dauer und Gültigkeit des Führungszeugnisses. Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung sieht vor, die Führungszeugnisse von Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen einzuholen, bevor diese das erste Mal auf Jugend debattiert-Veranstaltungen (insbesondere Seminaren mit Übernachtung) im Einsatz sind. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und soll alle zwei Jahre vorgelegt werden.

2.3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in Anlehnung an § 72a SGB VIII

In Anlehnung an die Vorgaben für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe, verpflichtet sich die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, keine Person zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck wird vor einer Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage verlangt.

2.4. Aus- und Fortbildung (Sensibilisierungsschulungen, Umgang mit herausforderndem Verhalten von Jugendlichen)

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung bietet für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sowie für ehrenamtlich Tätige regelmäßige Sensibilisierungsschulungen zu folgenden Themen:

- Schutzkonzept Jugend debattiert
- Verhaltenskodex
- Sensibilisierung für grenzverletzendes Verhalten und Umgang damit
- Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

2.5. Selbstverpflichtungserklärung

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen des Programms Jugend debattiert, sind sich ihrer Verantwortung für den würde- und respektvollen Umgang mit den am Programm teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sowie aller am Programm Jugend debattiert Mitwirkenden bewusst.

Im Rahmen ihres Leitthemas „Demokratie stärken" möchte die Gemeinnützige Hertie-Stiftung eine demokratische Streitkultur fördern, im Besonderen die innere Haltung und Fähigkeit, andere Denk- und Sichtweisen anzuerkennen und zu berücksichtigen.

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen des Programms Jugend debattiert setzen sich dafür ein, präventiv und aktiv gegen Fehlverhalten vorzugehen und sexualisierte Gewalt zu unterbinden, um eine sichere Umgebung für die Entfaltung und Förderung der Fähigkeiten und Begabungen junger Menschen sicherzustellen.

Dies wird durch die Unterzeichnung einer gemeinsamen Selbstverpflichtungserklärung (siehe **Anlage**) bekräftigt.

3. VERHALTENSKODEX

Die folgenden Verhaltensregeln werden Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen vorgelegt, die im Rahmen von Jugend debattiert Veranstaltungen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Sie sollen Orientierung für adäquates Verhalten geben und ein Klima der Achtsamkeit fördern.

Die Verhaltensregeln stellen die gemeinsame Basis für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar. Ihre Akzeptanz ist Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei Jugend debattiert. Ziel des Schutzkonzepts ist es, im Programm Jugend debattiert eine gelebte Haltung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Bedürfnisse und einen respektvollen Umgang miteinander dauerhaft zu implementieren.

3.1. Anwendungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Verhaltensregeln gelten für alle Jugend debattiert-Veranstaltungen, alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen, die bei Jugend debattiert in pädagogischer oder aufsichtlicher Funktion tätig sind.

3.1.2 Allgemeine Regeln, Datenschutz

a) Ein Veranstaltungsteam setzt sich stets aus Personen verschiedener Geschlechter zusammen. Ihm gehören mindestens eine männliche und eine weibliche Person an.
b) Über das Jugendschutzgesetz und die Verhaltensregeln wird vor und während der Veranstaltung informiert und die Einhaltung der Vorgaben wird kontrolliert.
c) Niemand darf besonders bevorzugt oder belohnt werden, es sei denn, dies ist pädagogisch begründet und im jeweiligen Team abgesprochen oder die Belohnung ist ein offizieller Preis im Wettbewerb.
d) Alle Teilnehmenden werden gleichbehandelt, auch wenn ein Verwandtschaftsverhältnis oder eine Bekanntschaft oder Freundschaft zu den Teilnehmenden besteht – zum Beispiel, wenn eine Jurorin/ein Juror mit einer oder einem Teilnehmenden im Wettbewerb verwandt oder befreundet ist. Sollte eine solche Verbindung bestehen, ist dies dem jeweiligen Team vor Antritt des Wettbewerbes offenzulegen.
e) Die gemäß DSGVO geltenden Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. Die Daten der oder des Teilnehmenden dürfen nur zum vorgesehenen Zweck der Veranstaltung weitergegeben und genutzt werden. Nach Abschluss des Wettbewerbsjahres löscht das Veranstaltungsteam die Daten des oder der Teilnehmenden (Name, Vorname, Alter, Schule, Klasse, E-Mail, Mobilnummer, Notfallnummer Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte, ggf. Allergien, Unverträglichkeiten, Besonderheiten bei der Ernährung).

3.1.3 Respekt, Nähe, Distanz

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige mit pädagogischen und/oder aufsichtlichen Aufgaben haben gegenüber Teilnehmenden jederzeit eine professionelle Haltung einzunehmen. Sie unterlassen und unterbinden daher:

a) Spiele, Methoden oder Übungen, die Einzelpersonen vor der Gruppe bloßstellen könnten;
b) rassistische, sexualisierte, abwertende oder ausgrenzende Bemerkungen oder Witze;
c) jede Form einer sexualisierten Sprache, wie bspw. sexuell getönte Kosenamen oder Gesten, abwertende oder anzügliche Blicke oder Gesten.

Körperliche Annäherungen oder Berührungen, die über einen Handschlag hinausgehen, sind von Mitarbeitenden gegenüber Wettbewerbsteilnehmenden grundsätzlich zu unterlassen. Es ist stets Distanz zu Teilnehmenden zu wahren.

Bei Spielen im Seminarkontext des Wettbewerbs mit Körperkontakt (z. B. im Abendprogramm) wird vorab der pädagogische Zweck erläutert und das Einverständnis aller Teilnehmenden eingeholt. Spiele und Übungen mit Körperkontakt, die über den Handschlag hinausgehen, sind ausgeschlossen.

Angelegenheiten der Mitarbeitenden mit pädagogischen und/oder aufsichtlichen Aufgaben dürfen an Teilnehmende nur kommuniziert werden, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind.

Im Rahmen des Wettbewerbs Jugend debattiert stehen die Schülerinnen und Schüler mit ihren rhetorischen Kompetenzen unter besonderer Aufmerksamkeit – die Beurteilung ihrer Leistung ist mit einer Jurybewertung und entsprechender Wettbewerbsplatzierung verknüpft. Vor diesem Hintergrund ist eine in hohem Maße sensible und sehr bedachte, konstruktive Rückmeldung zur Leistung von zentraler Bedeutung.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige mit pädagogischen und/oder aufsichtlichen Aufgaben sind sich der Vulnerabilität der Teilnehmenden im Hinblick auf das Abhängigkeitsverhältnis bewusst, das beispielweise zwischen Juror-Debattant, Trainerin-Schülerin besteht. Sie tragen Verantwortung dafür, dass ein mögliches Machtgefälle nicht ausgenutzt wird.

Die Strukturen des Programms sehen vor, dem Entstehen von Abhängigkeiten entgegenzuwirken. Hierzu zählen bspw. folgende Bestimmungen:

a) im Wettbewerb werden die Teilnehmenden grundsätzlich nicht von Personen gleicher Herkunft (d. h. gleiche Schule, gleiche Region, gleiches Bundesland) bewertet;
b) und Juroren, die auch Trainerinnen und Trainer auf den Sieger-Seminaren sind, jurieren keine eigenen Teilnehmenden auf der auf das Seminar unmittelbar folgenden Ebene.

3.1.4. Räumlichkeiten

a) Die Unterbringung der Teilnehmenden erfolgt stets nach Geschlechtern (männlich/weiblich) getrennt in Mehrbettzimmern. Für Personen, die sich nicht binär identifizieren, werden individuelle Lösungen gefunden.
b) Die Buchung von Gruppenunterkünften mit Duschen, die vom Veranstaltungsteam und Teilnehmenden gemeinsam genutzt werden müssen, ist zu vermeiden. Sollte die Unterkunft Gemeinschaftsduschen haben, wird die Geschlechtertrennung eingehalten und im Falle offener Duschen zu verschiedenen Zeiten geduscht. Das Veranstaltungsteam duscht in diesem Fall zu anderen Zeiten als die Teilnehmenden.
c) Dem Veranstaltungsteam ist es untersagt, in der Unterkunft Teilnehmenden den Zutritt zum eigenen Zimmer zu gewähren.
d) Nicht öffentliche Einzelgespräche mit Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht gestattet. Falls Teilnehmende explizit ein Einzelgespräch wünschen, dann muss dieses in einem offen einsehbaren Raum stattfinden; eine dritte Person wird vorher über den Wunsch nach einem Einzelgespräch informiert.
e) Gespräche mit Erwachsenen werden nur in offen einsehbaren Räumen oder bei geöffneter Tür geführt. Auch bei vertraulichen Gesprächen wird ausdrücklich empfohlen, eine dritte Person (in Zustimmung des Kindes bzw. Jugendlichen) heranzuziehen.
f) Zur Durchsetzung der Verhaltensregeln für Teilnehmende finden zur Nachtruhe Gangkontrollen statt. Sie werden zu Beginn der Veranstaltung angekündigt. Sie erfolgen so, dass stets eine männliche und eine weibliche Person beteiligt sind.
g) Zimmer von Teilnehmenden werden vom Veranstaltungsteam nur im Notfall und immer mindestens zu zweit betreten. Vor dem Betreten eines Zimmers wird angeklopft und der Eintritt angekündigt. Es tritt stets diejenige Person zuerst ein, die das gleiche Geschlecht hat wie die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Mehrbettzimmer. Sind die Teilnehmenden unzureichend bekleidet, wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich anzukleiden, bevor ein Teammitglied eintritt. Gleiches gilt bei Betreten der sanitären Anlagen der Teilnehmenden.
h) Personen mit pädagogischen oder aufsichtlichen Aufgaben ist es nicht gestattet, Teilnehmende zur, während oder vor der Veranstaltung im privaten PKW mitzunehmen.
i) Das jeweilige Veranstaltungsteam informiert sich vor der Veranstaltung über eventuell jugendgefährdende Orte in der Umgebung des Veranstaltungsortes.

3.1.5. Medizinische Unterstützung

a) Heilbehandlungen an Teilnehmenden und Teammitgliedern sind dem Veranstaltungsteam untersagt.
b) Teilnehmende mit besonderem Pflegebedarf können nach Absprache eine Pflegeperson zur Veranstaltung mitbringen.

c) Sollten minderjährige Teilnehmende während der Veranstaltung erkranken, werden die Erziehungsberechtigten informiert und gebeten, die teilnehmende Person unverzüglich abzuholen.
d) Sollte es notwendig sein, erkrankte Teilnehmende bis zur Abholung auf dem Zimmer zu beaufsichtigen, geschieht dies durch ein Teammitglied gleichen Geschlechts (Tagungsbegleitung / Tagungsleitung). Im Falle männlich oder divers geschlechtlicher Teilnehmender kann sich die teilnehmende Person aussuchen, welche Person (Tagungsbegleitung /Teamleitung) die Betreuung übernimmt.
e) Bei notwendiger medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Teilnehmenden zu wahren. Es wird dem Alter der zu behandelnden Person entsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Teilnehmende entkleiden sich bei Erste Hilfe-Maßnahmen nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Es sind die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten einzubeziehen und fachliche medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
f) Sollte während der Veranstaltung für Teilnehmende ein Arztbesuch notwendig sein, werden sie von der Tagungsbegleitung oder der Tagungsleitung zum Arzt begleitet. Die Begleitung übernimmt die Person gleichen Geschlechts. Im Falle männlich oder divers geschlechtlicher Teilnehmender kann sich die teilnehmende Person aussuchen, welche Person (Tagungsbegleitung /Teamleitung) die Begleitung übernimmt. Ist für den Arztbesuch eine Anfahrt erforderlich, wird dazu ein Taxi gerufen.

3.1.6. Alkohol, Betäubungsmittel

a) Dem Veranstaltungsteam eines Siegerseminars von Jugend debattiert ist der Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln während der gesamten Dauer der Veranstaltung untersagt.
b) Personen, die im Rahmen der Bundesfinaltage zu Ausgangskontrollen oder nächtlichen Gangkontrollen oder als Notfallkontakt eingeteilt sind, ist der Alkoholkonsum in diesem Zeitraum generell untersagt.
c) Die Teilnehmenden werden über die Notwendigkeit zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die Verhaltensregeln vor und während der Veranstaltung informiert. Die Einhaltung wird konsentiert und überprüft.
d) Im Fall einer Hotelunterbringung wird veranlasst, dass das Hotelpersonal auf allen für Teilnehmende vorgesehenen Zimmern die Mini-Bar vorab ausräumt.

3.1.7. Medien und soziale Netzwerke

a) Die Erstellung und Nutzung von Foto-, Film- und Audiomedien im Wettbewerb ist nur mit vorherigem unterschriebenem Teilnahmevertrag der Teilnehmenden oder ihrer Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten erlaubt und darf nur zu Projektzwecken, nicht für private Zwecke genutzt werden. Teilnehmende dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen

Posen fotografiert oder gefilmt werden. Dies gilt auch für Teilnehmende untereinander und ist vom Veranstaltungsteam zu unterbinden.

b) Private Kontakte zu Teilnehmenden des laufenden Wettbewerbs sind grundsätzlich nicht erlaubt; das Folgen in sozialen Netzwerken wie TikTok, Instagram oder LinkedIn ist gestattet, das Austauschen von Nachrichten hingegen nicht. In Bezug auf Minderjährige gilt dies auch über den Wettbewerb hinaus, solange diese nicht als Ehemalige engagiert sind und der Kontakt in diesem Kontext stattfindet.

c) Zulässig sind Kontakte ansonsten im Hinblick auf dienstliche und/oder pädagogische Gründe; ein solcher Kontakt ist nur mit Zustimmung der Teilnehmenden erlaubt.

d) Medien, die Teilnehmenden zugänglich gemacht werden, sind pädagogisch und altersangemessen.

e) Nutzung und Einsatz von Materialien und Medien mit pornografischen Inhalten sind verboten.

3.1.8. Geschenke und Vergünstigungen

a) Geschenke von einzelnen Teilnehmenden und Geschenke von Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten dürfen nicht angenommen werden. Geschenke, die in Verbindung mit einer Amtshandlung (z. B. Vorteil im Wettbewerb) gebracht werden könnten, sind stets zurückzuweisen.

b) Geschenke an einzelne Teilnehmende sind verboten.

c) Private Geldgeschäfte mit Teilnehmenden (z. B. Kauf, Miete) sind grundsätzlich nicht erlaubt. Geld darf nur zweckgebunden und nur für Grundbedürfnisse wie Essen, Trinken, Transport und Gesundheit verliehen werden.

d) Arbeitsmaterialien dürfen nur zu Seminarzwecken verliehen werden. Die Teilnehmenden müssen darauf hingewiesen werden, dass die Leihgabe nur zu Seminarzwecken genutzt werden darf. Die Rückgabe muss noch auf der Veranstaltung erfolgen.

3.1.9. Disziplinarmaßnahmen

a) Jugend debattiert fördert eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer den Erwartungen gemäß handeln. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

b) Die Verhaltensregeln für Teilnehmende werden zu Beginn jeder Veranstaltung noch einmal vorgestellt und durch die Teilnehmenden bestätigt. Die Verhaltensregeln und Konsequenzen werden nicht willkürlich, sondern transparent und nachvollziehbar kommuniziert.

c) Grundsätzlich werden gleiche Verstöße gleichbehandelt. Wenn Teilnehmende unterschiedlich behandelt werden oder behandelt werden sollten, wird dies im Team besprochen.

d) Zu den Konsequenzen für Fehlverhalten gehören:
   - direkte Ansprache,
   - persönliches Gespräch,

- Telefonat mit den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten,
- Abholung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten,
- Benachrichtigung der Schulleitung.

e) Die hier genannten Verhaltensregeln werden allen Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen, zudem allen Teilnehmenden, deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte und den Koordinatorinnen und Koordinatoren von Jugend debattiert bekannt gemacht. Sie werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

3.2. Verfahren bei Vorkommnissen und Verstößen

3.2.1. Disziplinarmaßnahmen

a) Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sollen als Themen in die jeweilige Teamrunde eingebracht oder bilateral mit dem oder der Vorgesetzten besprochen werden.
b) Sollten sich Teilnehmende oder Teammitglieder auf Jugend debattiert-Veranstaltungen zweifelhaft verhalten, sollen sie sich gegenseitig darauf aufmerksam machen und die Teamleitung informieren.
c) Das Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation. Dementsprechend werden Vorkommnisse und Verstöße, auch eigene, von Mitgliedern eines Veranstaltungsteams im Team angesprochen und reflektiert.

3.2.2. Dokumentation und Meldung

a) Sollte es zu Verstößen gegen die Verhaltensregeln für Teilnehmende oder Mitarbeitende kommen, hat die Tagungsleitung dies in einer Notiz zu dokumentieren und der Leitung Jugend debattiert der Hertie-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Teammitgliedern, die unmittelbar Zeuge des Vorfalls geworden sind, wird empfohlen, sich eine eigene Notiz anzulegen.
b) Tagungsbegleitung und Trainerinnen und Trainer informieren die Tagungsleitung. Die Tagungsleitung informiert unverzüglich die Leitung Jugend debattiert. Im Falle von Fehlverhalten oder Untätigkeit der Tagungsleitung können sich Teilnehmende und Teammitglieder auch direkt an die Leitung Jugend debattiert wenden.
c) In Fällen unangemessenen Verhaltens und in sexuell grenzverletzendem Verhalten ist diejenige Person, der das Fehlverhalten vorgetragen wird, verpflichtet, es ihren Vorgesetzten zu melden. Die/der Vorgesetzte leitet gemäß dieses Schutzkonzepts weitere Maßnahmen ein.
d) Je nach Schwere des Vorfalls behält sich die Leitung Jugend debattiert vor, Rücksprache mit ihrer Geschäftsführung und einer Fachberatungsstelle zu halten, einen Anwalt einzuschalten und/oder die Polizei zu informieren.

3.2.3. Beschwerden

a) Beschwerden von Teilnehmenden können bei allen Mitgliedern eines Veranstaltungsteams vorgebracht werden. Den Teilnehmenden werden zudem jeweils eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson mitgeteilt. Beschwerdestelle für Mitglieder eines Veranstaltungsteams ist die jeweilige Tagungsleitung, bei Beschwerden gegen die Tagungsleitung die Leitung Jugend debattiert. Es werden keine Informationen weitergegeben; ausgenommen ist hier die unverzügliche Meldung an die Tagungsleitung, wenn diese nicht im Fokus des Verdachts steht, und an die Leitung Jugend debattiert der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung.
b) Bei Verdacht gegen die Leitung Jugend debattiert ist die Geschäftsführerin der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung zu informieren.
c) Jede Beschwerde über ein Fehlverhalten von Teilnehmenden oder Mitarbeitenden wird ernst genommen und bearbeitet.
d) Wer sich beschwert, erhält eine Rückmeldung über die getroffene Einordnung und ggf. Entscheidung durch diejenigen Personen (Mehraugenprinzip ist erforderlich), die über den Gegenstand der Beschwerde entschieden haben.
e) Die Entscheidung wird dokumentiert, die Umsetzung beschlossener Maßnahmen zur Abhilfe wird überprüft.
f) Zur Analyse möglicherweise wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme werden Beschwerden auch ausgewertet. Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

3.2.4. Sanktionen

a) Bevor eine Entscheidung getroffen wird, wird der Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, sorgfältig ermittelt. Die Person, über die sich beschwert wird, hat Anspruch auf Gehör und gegebenenfalls unabhängige Untersuchung.
b) Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die zeitlich wie sachlich in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Art und Schwere der Sanktion entsprechen Art und Schwere des Fehlverhaltens.
c) In schweren, insbesondere strafrechtlich relevanten Fällen erfolgt ein sofortiger und endgültiger Platzverweis, in weniger schweren Fällen kein weiterer Einsatz, in leichten Fällen ein weiterer Einsatz nur unter Auflagen.
d) Die Sanktionen werden dem betreffenden Veranstaltungsteam mitgeteilt.

3.2.5. Rehabilitation

a) Personen, die wegen eines Fehlverhaltens sanktioniert worden sind, können eine Überprüfung der Entscheidung durch die Leitung Jugend debattiert bzw. die Geschäftsführung der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung verlangen.
b) Sollte sich der Vorwurf als übertrieben oder haltlos erweisen, wird die Sanktion ausgesetzt, abgemildert oder zurückgenommen und das betreffende Veranstaltungsteam bzw. weitere Personen darüber informiert.

c) Eine Rehabilitierung findet nur statt, wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte.
d) Das Einverständnis der vormals unter Verdacht stehenden Person zum Rehabilitationsverfahren ist einzuholen.
e) Nur die Personen werden über das Rehabilitations- vorgehen informiert, die bereits über den Verdacht Kenntnis haben (Datenschutz). Auf Wunsch können weitere Personen miteinbezogen werden.
f) Dokumente und Unterlagen, die im Rahmen der Verdachtsabklärung angelegt worden sind, müssen vernichtet werden (keine Speicherung dieser Daten, keine Dokumente in der Personalakte).
g) Maßnahmen können z. B. sein:
   - Ehrenerklärung: auf Wunsch der betroffenen Person kann eine Ehrenerklärung (schriftliches Dokument, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet erwiesen haben) erstellt werden;
   - Information aller Beteiligten inkl. Sorge- bzw. Erziehungsberechtige des Kindes/ des/der Jugendlichen;
   - Angebot einer Beratung zur beruflichen Neuorientierung an Mitarbeitende/n;
   - Rufschädigung aktiv entgegenwirken;
   - Supervision für Team anbieten.

3.2.6. Tabellarische Übersicht von zuständigen Personen bei Beschwerden und ggf. Meldenotwendigkeit:

Beziehung	**Beschwerde bei**	**ggf. Meldung an**	**ggf. Sanktion durch**
TN – TN	TR /TL	TL; L Jd	Tagungsleitung
TN – TR	TL	L Jd, GF GHS	Leitung Jd
TR – TR	TL	L Jd, GF GHS	Leitung Jd
TN – TL	L Jd	GF GHS	Leitung Jd
TR – TL	L Jd	GF GHS	Leitung Jd
TN – L Jd	JUS GHS	JUS GHS	JUS GHS
TR, TL – L Jd	JUS GHS	JUS GHS	JUS GHS
TR, TL, L Jd – JUS GHS	Vorstandsvorsitzende GHS	Vorstandsvorsitzende GHS	Vorstandsvorsitzende GHS

TN = Teilnehmende TR = Trainer/innen und Tagungsbegleitung; TL = Tagungsleitung;
L Jd = Leitung Jugend debattiert; JUS GHS = Justiziariat Gemeinnützige Hertie-Stiftung

3.2.7. Belehrung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

a) Alle Mitarbeitenden und Aufsichtspersonen werden für den Einsatz im Programm Jugend debattiert qualifiziert und erhalten im Rahmen der Sensibilisierungsschulungen eine Rechtsbelehrung (Aufsichtsrecht, Jugendschutz).
b) Durch regelmäßige Fortbildung mit erfahrenen pädagogischen Mitarbeitenden und die Durchmischung der Veranstaltungsteams findet ein ständiger Austausch zu Jugendschutzthemen und Erfahrungen bei schwierigen Situationen statt.
c) Als Mitarbeitende eingesetzte Lehrkräfte haben eine entsprechende Ausbildung und ergänzen die Erfahrungen des jeweiligen Veranstaltungsteams.
d) Der Leitung Jugend debattiert stehen ein Fachanwalt bzw. eine Fachanwältin und ein Mitarbeitender bzw. eine Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle für Kinderschutz zur Beratung zur Verfügung.

4. UMGANG MIT HINWEISEN AUF EINE KINDESWOHLGEFÄEHRDUNG/ EIN GRENZVERLETZENDES FEHLVERHALTEN GEGENÜEBER DEN AM PROGRAMM TEILNEHMENDEN JUGENDLICHEN (NOTFALLPLAN)

4.1 Sensibilisierung

Die Situationen, die zur Kenntnisnahme einer Grenzüberschreitung bzw. zur Vermutung eines sexuell übergriffigen Verhaltens führen, können sehr unterschiedlich sein. Hierbei kann es sich u. a. um folgende Situationen handeln:

- Schilderung der Situation durch Betroffene oder Dritte,
- (unklare) Andeutungen,
- Beobachtungen,
- Verbreitung von persönlichen/intimen Fotos/Inhalten über digitale Medien (Smartphone, Soziale Netzwerke u.a.).

Die folgenden Punkte (4.2–4.5) beschreiben das Vorgehen bei Verdachtsfällen.

4.2 Aufnahme, Dokumentation und Bewertung von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung/ ein grenzverletzendes Fehlverhalten

Wie ist vorzugehen, wenn Sie sexuellen Missbrauch oder Fehlverhalten in diesem Zusammenhang oder im Programm Jugend debattiert vermuten?

- Bewahren Sie bitte Ruhe und hören Sie aufmerksam zu.
- Dokumentieren Sie möglichst wörtlich und chronologisch den beschriebenen/beobachteten Sachverhalt bzw. Äußerungen und Verhaltensweisen.
- Versuchen Sie, im Gespräch keine Suggestivfragen zu formulieren (*Warum*-Fragen können Schuldgefühle auslösen).
- Verwenden Sie im Gespräch möglichst offene Fragen: *Wer? Was? Wo?* → s. dazu Gesprächsleitfaden (siehe Anhang).
- Geben Sie kein Schweigeversprechen; das macht Sie handlungsunfähig.

- Fallabhängig sollte eine Person des eigenen Vertrauens herangezogen werden, um auszuloten, ob die eigenen Wahrnehmungen/Beobachtungen geteilt werden.
- Keine Weitergabe von Informationen an die verdächtigte Person.
- Geben Sie keine Informationen weiter; ausgenommen ist hier die **unverzügliche Meldung an die Tagungsleitung**, solange diese nicht im Fokus des Verdachts steht, **und die Leitung Jugend debattiert** (Herrn Dr. Jan-Jonathan Bock, E-Mail: BockJJ@ghst.de).

4.3 Umgang mit anvertrauten persönlichen Themen seitens der Teilnehmenden

Wenn Teilnehmende ihre persönlichen, belastenden Themen – die womöglich primär ihren Lebensbereich außerhalb des Programms betreffen – an Sie herantragen, ist in jedem Falle bei möglicher Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit (z.B. bei Themen wie Essstörungen, belastende Familiensituation, Schwierigkeiten bei Trauerbewältigung, psychische Stressfaktoren wie Angst und Leistungsdruck o.ä.) dafür Sorge zu tragen, dass die betroffene Person über mögliche Hilfsangebote informiert wird (z.B. über professionelle Beratungs- und Therapieangebote).

Bitte wenden Sie sich im Vorfall solcher Situationen, die ggf. auch für Sie belastend sein könnten, an eine Person Ihres Vertrauens (z.B. an die Leitung Jugend debattiert, fallabhängig ggf. an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten), um gemeinsam zu beraten, wie fallspezifisch vorzugehen ist.

Es ist ratsam und je nach Fall notwendig, ggf. auch eine externe fachliche Expertise z. B. durch eine „Insoweit erfahrende Fachkraft" (IseF-Beratung) zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen und um weitere Vorgehensschritte zu besprechen (s. Punkt 4.4).

4.4 Kindeswohlgefährdung / grenzverletzendes Verhalten durch externe Dritte: Beratung durch eine externe „insoweit erfahrene Fachkraft" (iseF)

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und der Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. streben auf Basis einer Vereinbarung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu Gefährdungsabklärungen im Sinne der §§ 8a, b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) an.

Im Falle von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) bzw. ein grenzverletzendes Fehlverhalten durch externe Dritte kann seitens des Kinderschutzbundes Frankfurt eine Person in ihrer Funktion als insoweit erfahrende Fachkraft (iseF) zur Falleinschätzung (Einschätzung des Gefährdungsrisikos) und Beratung herangezogen werden (s. Gemeinsame Vereinbarung vom 12. Februar 2022, § 2, Leistung).

Ablaufplan zur iseF-Beratung

Mitarbeiter*in Jugend debattiert erhält Mitteilung/Hinweise auf eine mögliche KWG

iseF (Gefährdungseinschätzung)			**Akute KWG**
KWG liegt nicht vor	KWG liegt nicht vor, aber	KWG liegt vor Meldung an JA	
Weitere Aktivität nicht erforderlich	Information und ggf. Vermittlung in helfende Institutionen durch Jugend debattiert; Beratung von Jugend debattiert durch iseF	Meldung durch Jugend debattiert an Jugendamt: in Abstimmung mit dem jungen Menschen Beratung von Jugend debattiert durch iseF	Sofortige Information an das Jugendamt bzw. ggf. Polizei/Notruf durch Jugend debattiert

4.5 Umgang mit Verdachtsfällen grenzverletzenden Verhaltens durch Mitarbeitende, ehrenamtliche Tätige oder Teilnehmende des Programms Jugend debattiert

Der Tagungsleitung und der Leitung Jugend debattiert obliegt die Sachverhaltsaufklärung. Die zuständigen Personen nehmen im Mehraugenprinzip eine Einordnung vor, ob tatsächlich Anhaltspunkte für (a) ein Fehlverhalten/ geringfügige Übertretung oder (b) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen und legen die nächsten konkreten Schritte fest.

Es ist ratsam und je nach Fall möglicherweise notwendig, eine externe fachliche Beratung einzuholen, um die Situation zu erhellen und weitere Vorgehensschritte zu besprechen. Ansprechperson ist die unten genannte Ombudsperson (siehe letzte Seite unter **Kontaktdaten**).

Falls es sich möglicherweise um (b) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt:

- muss die Leitung Jugend debattiert Rücksprache mit ihrer Geschäftsführung halten und ggf. das Jugendamt, in jedem Fall aber die Strafverfolgungsbehörden informieren. Die Kontaktdaten der je nach Ort zuständigen, spezialisierten Kriminaldienststellen finden sich anliegend auf der letzten Seite unter **Kontaktdaten.**
- Soweit die Personensorgeberechtigten nicht zum verdächtigen Personenkreis gehören, werden diese und der/die Betroffene in die weiteren Entscheidungen und Vorgehensschritte einbezogen.
- Die Leitung Jugend debattiert entscheidet, wie der/die Betroffene geschützt werden kann; ggf. ist eine Freistellung bzw. ein sofortiger Platzverweis/Kündigung der verdächtigten Person in Erwägung zu ziehen.

Bei Verdacht gegen die Leitung Jugend debattiert erfolgt die Meldung direkt an die Justiziarin der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung (Stefanie Kreyenhop, kreyenhops@ghst.de).

4.6 Krisenmanagement im bestätigten Verdachtsfall

Fallabhängig können die folgenden Handlungsschritte in Absprache mit der Leitung Jd und ggf. der zuständigen Ombudsperson folgen:

1. Entscheidung über unmittelbare Unterbrechung des Kontakts (Beschuldigte/r – Betroffene/r).
2. Ggf. Einbestellung des/der Beschuldigten und Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der/die Beschuldigte kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.
3. Fallabhängig erfolgt die Prüfung und Aufklärung des Sachverhalts und, so notwendig, Einleitung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen/arbeitsrechtlicher Konsequenzen.
4. Bei nicht bestätigtem Verdachtsfall: Entlastung der/des Beschuldigten und Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens.

4.7 Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen

Eine Rehabilitierung findet nur statt, wenn der Verdacht vollständig ausgeräumt werden konnte. Das Einverständnis der vormals unter Verdacht stehenden Person zum Rehabilitationsverfahren ist einzuholen.

Informieren Sie nur diejenigen Personen über das Rehabilitationsvorgehen, die bereits über den Verdacht Kenntnis haben (Datenschutz). Auf Wunsch der vormals unter Verdacht gestandenen Person können weitere Personen miteinbezogen werden.

Dokumente und Unterlagen, die im Rahmen der Verdachtsabklärung angelegt worden sind, müssen vernichtet werden (keine Speicherung dieser Daten, keine Dokumente in der Personalakte).

Maßnahmen können z. B. sein:

- Ehrenerklärung: auf Wunsch der betroffenen Person kann eine Ehrenerklärung (schriftliches Dokument, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet erwiesen haben) erstellt werden;
- Information aller Beteiligten inkl. Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten des Kindes bzw. des/der Jugendlichen;
- Angebot einer Beratung zur beruflichen Neuorientierung an Mitarbeitende/n;
- Rufschädigung aktiv entgegenwirken;
- Supervision.

4.8 Handlungsempfehlung bei Kenntnisnahme von missbräuchlicher Verwendung und medialer Verbreitung von persönlichen/intimen Inhalten

Falls intime Fotos in die Öffentlichkeit gelangen, kann dies über die Bloßstellung hinaus Mobbing nach sich ziehen. Da sich die Jugendlichen in einer sensiblen Phase ihrer Entwicklung befinden, sind gravierende psychische Folgen denkbar.

Den Teilnehmenden/Jugendlichen muss vermittelt werden, dass das Weiterleiten solcher Bilder eine Straftat darstellt. Dazu zählen unter Umständen Straftatbestände wie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§201a StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§174ff.), Beleidigung (§185), Verbreitung von Pornografie (§ 184 StGB) bzw. Kinderpornografie (§ 184b) sowie üble Nachrede (§186).

- Verurteilen Sie nicht die persönlichen/intimen Bild- und evtl. Textinhalte oder die Selbstdarstellung (Sexting).
- Sprechen Sie die Personen an, die im Besitz dieser Bilder sind und klären Sie über strafrechtliche Konsequenzen auf. Bei volljährigen Personen behalten wir uns vor, Strafanzeige zu stellen.
- Fordern Sie die Person auf, die Verbreitung der Bilder umgehend zu stoppen und die Bilder zu löschen.
- Sammeln Sie keine Bilder zur Beweisführung, denn auch dieser Besitz kann strafbar sein. Opfer von missbräuchlich verbreiteten Inhalten benötigen in dieser Situation gezielte Unterstützung und keinen moralischen Appell.

Wenn Sie auf Missbrauchsabbildungen im Internet stoßen, sind diese an www.jugendschutz.net oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-dienstanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) zu melden.

Das Beratungs- und Hilfetelefon der hessischen Polizei zur Prävention und Aufklärung über die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie ist wie folgt erreichbar: kostenfreie Nummer 0800 – 55 222 00 von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 – 16.00 Uhr.

In den „Verhaltensregeln für Jugend debattiert-Veranstaltungen" (siehe Anlagen) wird auf den Umgang mit Fotos und Videos hingewiesen und durch die Unterzeichnung des Teilnahmevertrags den geltenden Regeln zugestimmt. Die Unterschrift erfolgt durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und/oder die Kinder/Jugendlichen.

Bei Fragen rund um das Thema Cybermobbing können folgende Fachstellen/Institutionen kontaktiert werden:

- Jugendrechtsberatung, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt a. M. e.V.: www.safe-im-recht.de
- Kinder- und Jugendschutztelefon Frankfurt : 0800 – 20 10 111 (kostenfrei, Mo - Fr 8:00 - 23:00 Uhr, Sa - So 10:00 - 23:00 Uhr
- www.jugendschutz.net (Möglichkeit, Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen zu melden)

5. IMPLEMENTIERUNG DES SCHUTZKONZEPTES UND NACHHALTIGE UMSETZUNG

- Verantwortlich im Team Jugend debattiert für die Implementierung dieses Schutzkonzepts sind Dr. Jan-Jonathan Bock und Lisa Albersmeier.
- Die Bekanntmachung des Schutzkonzeptes an Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige von Jugend debattiert sowie Projektbeteiligte erfolgt mündlich und schriftlich.
- Von allen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen wird eine Selbstverpflichtungserklärung eingeholt.
- Von allen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in pädagogischen Funktionen wird außerdem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt (alle zwei Jahre, bei Vorlage darf das Zeugnis nicht älter als drei Monate sein).
- Auf der Homepage Jugend debattiert wird auf das Vorliegen dieses Schutzkonzepts hingewiesen, zudem kann es dort eingesehen werden.
- Zu Beginn eines Wettbewerbsjahres erhält die externe Beratungsstelle eine Veranstaltungsübersicht.
- Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden regelmäßig Schulungen oder Module in übergeordneten Schulungen durchgeführt (Themen: Sensibilisierung, Verhaltenskodex).
- Dokumentation und Ablage (physisch und virtuell) von Gefährdungsmeldungen unterliegen den geltenden Datenschutzrichtlinien.
- Bei strukturellen Veränderungen des Programms, ansonsten alle drei Jahre, wird das Schutzkonzept einer Revision unterzogen. Die nächste Revision findet 2026 statt.

6. ANSPRECHPERSONEN UND KONTAKTDATEN

Gemeinnützige Hertie-Stiftung

Grüneburgweg 105
60323 Frankfurt am Main

Leitung Jugend debattiert:

Dr. Jan-Jonathan Bock
Tel.: 030 22 05 603 – 18
E-Mail: BockJJ@ghst.de

Justiziariat

Stefanie Kreyenhop
Tel.: 069 660756105
E-Mail: KreyenhopS@ghst.de

Beratungsstelle in Notfällen (Ombudsperson):
Kinder- und Jugendschutztelefon der Stadt Frankfurt am Main
Kostenfreie Telefonnummer: 0800 - 20 10 111
Mo - Fr 8:00 - 23:00 Uhr, Sa - So 10:00 - 23:00 Uhr

Kooperierende Fachberatungsstelle (iseF):
Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt a. M. e.V.
Bleichstr. 10
60313 Frankfurt am Main
Ansprechperson: Mitarbeitende der Beratungsstelle (iseF)
Tel.: 069 - 200 6299 20 (AB, telefonische Sprechzeiten: Mo., 12:00 -14:00 Uhr; Di., 14:00 -15:00 Uhr; Fr., 10-12 Uhr)
Fax.: 069 – 200 6299 19
E-Mail: Beratungsstelle@kinderschutzbund-frankfurt.de

Kriminalpolizei:
Die Kontaktdaten der je nach Ort zuständigen, kriminalpolizeilichen Fachdienststelle für Sexualdelikte/Kindesmissbrauch finden Sie hier:
https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/
Kriminalpolizei in Frankfurt am Main:
Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main
Telefon:+49 69 755 51308 (Geschäftszimmer)
+49 69 755 34229 (Leiter K13)
+49 69 755 53111 Kriminaldauerdienst

In Notfällen Polizeiruf 110

Jugendrechtsberatung
Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt a. M. e.V.
Tel.: 069-97090117
E-Mail: jugendrechtsberatung@kinderschutzbund-frankfurt.de

7. ANLAGEN

- Verhaltensregeln für Teilnehmende
- Selbstverpflichtungserklärung
- Notfallplan